

Löcher in der Frisur?

Unzufriedene Kundin verlangt Schmerzensgeld vom Friseursalon

Im Friseursalon ließ sich eine Münchnerin die Haare färben und schneiden. Der Friseurin sagte sie, sie solle nur die Spitzen abschneiden. Vor allem am Deckhaar solle sie maximal einen halben Zentimeter entfernen, weil sie so dünnes und feines Haar habe. Solange die Friseurin sich um sie bemühte, erhob die Kundin keine Einwände. Nach dem Schneiden erklärte sie, Länge und Farbe seien gut.

Doch nach zwei Tagen kehrte die Frau zurück und beschwerte sich darüber, dass ihre Haare viel zu kurz geschnitten wurden: Sie habe jetzt richtige Löcher in der Frisur, durch die man die Kopfhaut sehe. Die Kundin forderte Schmerzensgeld. Dafür harre die Inhaberin des Salons überhaupt kein Verständnis: Die Haare seien ordentlich geschnitten.

Vergeblich wandte sich die Kundin an die Justiz: Das Amtsgericht München wies ihre Zahlungsklage ab (173 C 15875/11). Anspruch auf Schmerzensgeld bestehe nach einem Friseurbesuch nur, wenn Haar oder Kopfhaut dauerhaft geschädigt seien. Oder eventuell, wenn der/die Frisierte durch einen völlig misslungenen Haarschnitt quasi "entstellt" werde. Davon könne hier aber keine Rede sein.

Der Amtsrichter hatte die Klägerin genau "besichtigt" und festgestellt, dass ihre Kopfhaut aus "jedem Blickwinkel durchscheine und deutlich sichtbar" sei. Das sei aber dem Zustand ihres Haares geschuldet und nicht dem Haarschnitt, auch wenn vielleicht die Kopfhaut nach dem Schneiden besser zu sehen sei als sonst. Darüber hinaus habe die Kundin beim Schneiden zugehört und keine Bedenken angemeldet. Also durfte die Friseurin annehmen, dass der Schnitt den Wünschen der Kundin entsprach.

© Der Juristische Pressedienst Gritschneider UG ist Inhaber sämtlicher Inhalte und Nutzungsrechte. Diese sind urheberrechtlich geschützt. Auf die Nutzungsbedingungen wird verwiesen.

Quelle: <http://www.onlineurteile.de/urteil/loecher-in-der-frisur>